Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	**BV-StVV-329-05** **20-vo** **27.10.2005** **Finanzverwaltungsamt** Marina Vogt

Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
01.12.2005 Hauptausschuss **08.12.2005 Stadtverordnetenversammlung**				

Betreff
Außerplanmäßige Haushaltsausgabe

Beschluss:

Auf der Haushaltsstelle 28100-67200 (Kostenerstattungen an Gemeinden bezüglich der Oberschule) wird einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 5.072,68 € zugestimmt.

Die Deckung erfolgt:

2.400 € Mehreinnahmen Fr.-Ludwig-Jahr-Sportplatz (56000-16200)

2.700 € Minderausgaben bei den Bewirtschaftungskosten der Oberschule (28100.54000)

Beschlussbegründung:

Mit Datum vom 21.06.2005 wurde dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz gegenüber die Schulkostenabrechnung für den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2003 durch die Stadt vorgelegt. Daraus ergab sich eine Erstattungspflicht an den Landkreis in Höhe von 5.072,68 €.
Dieser Betrag war nicht in den Haushaltsplan 2005 aufgenommen worden, da er zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Haushaltssatzung 2005 nicht bekannt war.

Gemäß § 116 des Brandenburgischen Schulgesetzes, in der durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 geänderten Fassung können die Schulträger Schulkostenbeiträge verlangen.
Leistungsverpflichtet für Schülerinnen und Schüler in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist gemäß § 100 BbgSchulG der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem sich die Wohnung der Schülerin oder des Schülers befindet.
Demzufolge ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz der Stadt Vetschau/Spreewald, als Träger der Gesamtschule Vetschau, für die Schüler des Landkreises, die diese Schule besuchen, leistungsverpflichtet. Ausgenommen hiervon sind u.a. nur die Schulkosten für Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet der kreisangehörigen Gemeinde als Schulträger einer weiterführenden Schule ihre Wohnung haben.

So leistete der Landkreis Oberspreewald-Lausitz 2003 17.692,32 € an die Stadt Vetschau. Die vorgenommene Abrechnung der entstandenen Ausgaben für 2003 ergab 12.619,64 €, so dass der o.g. Betrag an den Landkreis zu erstatten ist. Grundlage für die Zahlungen 2003 des Landkreises bildeten die entsprechenden Haushaltsansätze der Stadt 2003.
Die tatsächlichen Ausgaben fielen entsprechend geringer aus, woraus der Erstattungsanspruch entsteht.

Nach § 81 Gemeindeordnung Brandenburg sind außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn:

- sie unabweisbar und unvorhersehbar sind
und
- die Deckung gewährleistet ist.

Diese Prämissen sind im vorliegenden Fall zutreffend. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt aus den angegebenen Mehreinnahmen und vorausgeschauten Minderausgaben. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Entscheidung ergibt sich aus § 81 (1) GO und § 4 der Haushaltssatzung der Stadt 2005.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: EINNAHMEN:

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG: X

MEHREINNAHMEN BEI HHST: 2.400,-- € HHST 56000.16200

MINDERAUSGABEN BEI HHST: 2.700,-- € HHST 28100-54000

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister